

Satzung der Stadt Flensburg
über die förmliche Festsetzung eines Sanierungsgebietes
„Flensburg-Neustadt“

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 11.11.1999 folgende Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Flensburg-Neustadt“ erlassen:

§ 1

Zur Behebung städtebaulicher Mißstände in den in der Anlage gekennzeichneten Teilbereichen der Neustadt und der Nordstadt sind Sanierungsmaßnahmen nach dem 2. Kapitel (§§ 136 - 164) des Baugesetzbuches erforderlich.

§ 2

Die Grenzen des förmlich festgelegten Gebietes ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Für die Durchführung der Sanierung sind die Vorschriften des 3. Abschnitts des 1. Teils des Besonderen Städtebaurechts im Baugesetzbuch anzuwenden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt,
Flensburg, 27.1.2000


Hermann Stell
Oberbürgermeister



